

ten sollte, um zum vorneherein jede Entwicklung auszuschliessen, die in den benachbarten ausländischen Monarchien stattgefunden hatte, die bisher als Vorbilder galten. Man wollte in der "Verfassungstradition" bleiben, obwohl es eine solche für die nun zu lösenden Probleme in der Verfassung nicht mehr gab. Man musste die Lösung selber finden, sprach doch die Verfassungs- und Staatslehre aus damaliger wie heutiger Sicht davon, dass die Weiterentwicklung der konstitutionellen Monarchie zur Demokratie und damit zur Republik führe. Ein solcher Verfassungsschritt kam nicht in Betracht, auch für die Reformkräfte nicht.

3. Es versteht sich, dass sich unter diesem Aspekte die Frage stellt, was eine "parlamentarische" oder eine "demokratische" Monarchie ist. Diese beiden Begriffe wurden immer wieder in den beiden Landeszeitungen, den Oberrheinischen Nachrichten und dem Liechtensteiner Volksblatt, gebraucht, ohne dass sie konkrete Angaben machten. Diese Begriffe verlangen nach Klärung. Wie hat man das liechtensteinische Staatsgebilde, seine Verfassung, die, soweit ersichtlich, nirgends ein Gegenstück hat, rechtlich einzuschätzen?
4. Charakteristisch und eigentümlich ist für die liechtensteinische Verfassung, dass sie nicht den Weg anderer vergleichbarer Verfassungen gegangen ist. Sie hat sich zu einer modernen Verfassung entwickelt, ohne dass es zu einem revolutionären Bruch mit der angestammten Herrschaft hat kommen müssen.<sup>3</sup>
5. Einen Schwerpunkt des Referates wird das Thema des Regierungssystems bilden, weil die Frage der parlamentarischen Machterweiterung,<sup>4</sup> wie sie im Verfassungsgeschehen des 19. Jahrhunderts registriert werden kann, vorwiegend mit der Vorstellung der "parlamentarischen Regierung" in Verbindung gebracht wird,<sup>5</sup> wie dies zu Beginn der eigentlichen Verfassungsaueinandersetzungen auch die Ereignisse vom 7. November 1918 belegen. Sie hat dann in der Landesverweserfrage, bei der es um die Bestellung des Österreicher Dr. Josef Peer ging – wenn auch unter etwas anderen Vorzeichen in der Forderung nach einem Liechtensteiner als Regierungschef –, ihre Fortsetzung gefunden.

<sup>3</sup> Vgl. Batliner, Verfassungsrecht, in diesem Band, S. 21.

<sup>4</sup> Schmitt, Prinzipien des Parlamentarismus, S. 41; Bergsträsser, S. 138.

<sup>5</sup> Bernbach, S. 89.